

## **Musikschulordnung**

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadt Altensteig am 23.03.2021

Träger ist die Stadt Altensteig

Rathausplatz 1

72213 Altensteig

### **§1 Aufgaben und Zweck der Einrichtung**

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Altensteig. Sie erfüllt die gesellschaftlichen Aufgaben der musikalischen Bildung und Nachwuchspflege auf breiter Basis.

Die Musikschule befähigt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu einem lebendigen, persönlichen und ausdrucksvollen Musizieren.

### **§2 An- und Abmeldung**

- I. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular.
- II. Die Aufnahme beginnt immer zum 1. des Monats.
- III. Für die Aufnahme eines neuen Schülers wird von der Musikschulverwaltung eine einmalige Gebühr in Höhe von 10,00 € berechnet.
- IV. Der Unterrichtsvertrag kann von den Beteiligten mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.03. und 30.09., schriftlich bei der Geschäftsstelle der Städtischen Musikschule gekündigt werden. Im Fach Stimm- und Gesangsunterricht kann der Unterrichtsvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.03. und 31.10. gekündigt werden.
- V. In besonders begründeten Härtefällen kann die Musikschulverwaltung in Absprache mit dem Musikschullehrer und der Musikschulleitung eine andere Kündigungsfrist vereinbaren.
- VI. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere: die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, oder wenn der Schüler länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Schülers erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen anzudrohen.
- VII. Der Musikschulvertrag kann von den Beteiligten außerordentlich gekündigt werden. Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind:

#### **Wegzug in eine andere Gemeinde**

Die Kündigung ist zum Ende des nächsten Monats möglich, indem der Umzug erfolgt. Die schriftliche Kündigung muss unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen und kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum jeweiligen Kündigungstermin berücksichtigt werden.

#### **Auslandsaufenthalt von Schülern (mindestens 3 Monate) während der regulären Schulzeit**

Die Kündigung ist zum Ende des Monats vor dem Auslandsaufenthalt möglich. Die schriftliche Kündigung muss unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen und kann



nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum jeweiligen Kündigungstermin berücksichtigt werden.

Der Schüler bekommt die Möglichkeit auf der Warteliste ganz oben zu stehen, hat aber keine Garantie auf einen sofortigen Wiedereinstieg.

### **Schulabschluss für Schulabgänger einer allgemeinbildenden Schule**

Die Kündigung ist zum 31.08. möglich. Die schriftliche Kündigung muss unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen und kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31.08. berücksichtigt werden.

## **§3 Unterrichts- und Vertragsbedingungen**

- I. Der Schüler verpflichtet sich, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und die ihm gestellten Aufgaben nach bestem Wissen und Können zu erledigen. Die Eltern des Schülers verpflichten sich, den Schüler zum Unterrichtsbesuch und zur gewissenhaften Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben anzuhalten.
- II. Der Lehrer verpflichtet sich, den Unterricht regelmäßig und fachlich einwandfrei zu erteilen.
- III. Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung der örtlichen Schulen. Während den Ferien und Feiertagen sind die Unterrichtsgebühren weiter zu entrichten.
- IV. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Bei voraussichtlich nachweisbarer Erkrankung von mehr als 4 Wochen kann die Gebühr auf Antrag für die Dauer von max. 2 Monaten der Erkrankungszeit jeweils zu Beginn des folgenden Monats ausgesetzt werden.
- V. Unterrichtsstunden, die auf Veranlassung des Lehrers ausfallen, werden außerhalb des regelmäßigen Unterrichtsplanes nachgegeben. Ausgenommen sind Unterrichtsstunden, an denen der Lehrer aus unverschuldeten Gründen verhindert ist. Im Krankheitsfall des Lehrers sind die Gebühren für einen Monat weiter zu entrichten. In besonderen Fällen kann die Musikschule einen Ersatzlehrer einsetzen.
- VI. Die Musikschule behält sich vor, einen eventuellen Wechsel des Lehrers vorzunehmen. Dieser Wechsel eröffnet allerdings kein Sonderkündigungsrecht.
- VII. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung erfolgt der Unterricht ersatzweise durch digitale Medien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.
- VIII. Die Probezeit beträgt 3 Monate. Während dieses Zeitraumes kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Für zeitlich begrenzte Kursangebote gelten besondere Bedingungen.



## §4 Unterrichtsgebühren

- I. Die Unterrichtsgebühren richten sich nach der jeweiligen für die Städtische Musikschule geltenden Gebührenordnung.
- II. Die Gebühren werden durch Abbuchung eingezogen. Sollte aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, eine Abbuchung unmöglich sein, trägt der Kontoinhaber eventuelle Mehrkosten. Außerdem können die Gebühren auch per Dauerauftrag auf eines der folgenden Konten überwiesen werden.

**Sparkasse Pforzheim Calw**

Konto Nr. 300 050 8 (BLZ 666 500 85)  
IBAN: DE16 6665 0085 0003 0005 08  
BIC: PZHSDE66XXX

**Volksbank Nordschwarzwald eG**

Konto Nr. 601 480 04 (BLZ 642 618 53)  
IBAN: DE97 6426 1853 0060 1480 04  
BIC: GENODES1PGW

und sind zum 1. des laufenden Monats zu entrichten.

- III. Verändert das Ausscheiden eines Schülers im Gruppenunterricht die Gruppenstärke und somit die Gebührenhöhe, wird automatisch die erhöhte Gebühr weiterberechnet.
- IV. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung greift folgende Gebührenreduzierung: Die Höhe des Unterrichtsentgelts im Instrumental- und Vokalunterricht, sowie im Ensemblebereich / Kooperationen wird um 20 % reduziert. Im Tanz- und Ballettunterricht, sowie in der musikalischen Früherziehung reduziert sich das Entgelt um 50%. Die Gutschrift der (anteiligen) Gebühren erfolgt automatisch durch die Musikschulverwaltung und bedarf keiner weiteren Handlung.

Das Unterrichtsentsgelt für Erwachsene ist von der Förderung der Landes- und Kreiszuwendungen ausgenommen. Zum teilweisen Ausgleich dieser Einnahmeausfälle (25%) wird für den Erwachsenenunterricht ein Zuschlag in Höhe von 15 % auf den jeweiligen Gebührensatz erhoben. Beim Kauf eines Stundenpakets (4 Unterrichtseinheiten) wird ein weiterer Aufschlag von 10 % erhoben. Diese Aufschläge sind in den aufgeführten Monatsgebühren bereits enthalten. Dadurch wird ein Ausgleich für die Zahlung während der Ferienzeit gegenüber den anderen Gebührenzahlern geschaffen. Pro Jahr können maximal 6 Stundenpakete erworben werden.

Diese Ordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Gerhard Feeß  
Bürgermeister